

Entwurf

Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Produktsicherheitsgesetz

Vom (einsetzen: Datum des Senatsbeschlusses)

Der Senat bestimmt:

§ 1

(1) Zuständig für den Vollzug des Produktsicherheitsgesetzes und der auf Grund von § 8 des Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist. Für den Vollzug der

- Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30)
- Verordnung (EG) Nr. 764/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG,

ist Satz 1 entsprechend anzuwenden, soweit Belange der Produktsicherheit berührt sind.

(2) Die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik ist nach Maßgabe des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Zustimmungsgesetzen zu diesem Abkommen zuständig für die Aufgaben der §§ 9 bis 23 sowie § 37 Absätze 5 bis 7 des Produktsicherheitsgesetzes .

§ 2

(1) Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz zuständigen Behörden vom 31. August 2004 (Brem.ABl. S. 641 — 7103-c-1) außer Kraft.

Beschlossen,

Bremen, den xx.xx.2014

Der Senat

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

In der Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Produktsicherheitsgesetz wird die Zuständigkeit für den Vollzug des [Produktsicherheitsgesetzes \(ProdSG\)](#) schwerpunktmäßig auf die Gewerbeaufsicht übertragen

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

In § 1 Absatz 1 wird geregelt, dass die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen sachlich zuständige Behörde für den Vollzug des Produktsicherheitsgesetzes und bestimmte EU-Verordnungen, soweit Belangen der Produktsicherheit berührt sind, ist, sofern in Absatz 2 nichts anderes geregelt ist.

In Absatz 2 wird deklatorisch die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) als die sachlich zuständige Behörde bestimmt.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten und bestimmt, welche Verordnung außer Kraft tritt.